

So hat sich z. B. in Bayern die Praxis durchgesetzt, daß die Industriekonzerne nicht mehr mit den einzelnen Obst- und Gemüserzeugern Lieferverträge abschließen, sondern in zunehmendem Maße die Genossenschaften einschalten. Diesen geben die Konzerne ihren Verarbeitungsbedarf an, und die Genossenschaften schlüsseln dementsprechend die Anbauflächen auf ihre Mitglieder auf. Der Vorteil für die Konzerne besteht bei dieser Methode der Gestaltung der Lieferbeziehungen darin, daß die von den Genossenschaften den Konzernen abgegebenen vertraglichen Liefergarantien hinsichtlich Liefermengen und -qualitäten den Konzernen erhöhte Sicherheit bieten. „Bei Unzulänglichkeiten der Lieferungen haben die Konservenfabriken nicht mehr mit einer Vielzahl kaum zu belangender einzelner Landwirte zu tun, sondern mit einer oder mehreren Genossenschaften.“¹⁷ Sanktionen gegenüber dem einzelnen bäuerlichen Betrieb sollen dagegen von den Genossenschaften geltend gemacht und durchgesetzt werden.

Über die juristisch fixierten Lieferbedingungen der Mitgliedsbetriebe üben die Absatz- und Verwertungsgenossenschaften zunehmend Einfluß auf die bäuerliche Produktionsgestaltung und auf die Vermarktung der Agrarprodukte aus. Die Genossenschaften wandeln sich so aus Hilfsorganisationen der Mitgliedsbetriebe zu bürokratisch bestimmenden, die demokratische Mitwirkung und Mitbestimmung der Mitglieder weitgehend ausschließenden Zentren, die — von den Forderungen der kapitalistischen Marktpartner ausgehend — den Bauern Produktion und Absatz vorschreiben. Sehr vorsichtig wird diese Umkehr des Verhältnisses zwischen Genossenschaft und Mitgliedsbetrieben von Thimm angedeutet, wenn er erklärt: „Steuerten früher die Mitglieder die Genossenschaft, weil die Antriebskräfte aus den Mitgliedsbetrieben kamen, so muß heute die Genossenschaft zumindest mitsteuern, weil die Antriebskräfte nicht mehr aus dem Betrieb allein, sondern in großem Maße vom Markt kommen, dem die Genossenschaft näher steht als der Bauer.“¹⁸

Die Festlegung der Lieferbedingungen der Bauern geschieht sowohl über die Gestaltung der Genossenschaftsstatuten als auch (teilweise zusätzlich) über vertragliche Vereinbarungen zwischen Genossenschaft und Mitgliedern. Einzelvertragliche Regelungen sehen z. T. eine zehnjährige Lieferbindung der Bauern vor. Die Konsequenz der vertraglich festgelegten Lieferverpflichtungen besteht darin, daß diese durch eine eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt werden. Ein Genossenschaftsmitglied kann sich also durch Kündigung der Mitgliedschaft nicht der Lieferpflicht gegenüber der Genossenschaft entziehen.¹⁹ Die Freiwilligkeit des Austritts aus der Genossenschaft, die im Genossenschaftsgesetz fixiert ist, verwandelt sich in diesem Fall für den betreffenden Bauern in eine papierene Deklaration, wird doch die ökonomische und juristische Bindung und Unterwerfung unter die Genossenschaft durch eine eventuelle Kündigung der Mitgliedschaft nicht beendet.

Nun wäre gegen die Festlegung exakter Lieferpflichten zwischen Mitglied und Genossenschaft nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß in der Genossenschaft die Mitglieder tatsächlich selbst demokratisch bestimmen, daß die Rechte und Pflichten zur Lieferung von Agrarprodukten von ihnen selbst gewollt und festgelegt sind. Das aber ist gerade nicht der Fall. Unter ökonomischem Druck sind die Bauern genötigt, sich den Bedingungen zu unterwerfen, die von den Genossenschaften nach den Forderungen der Konzerne bürokratisch ausgearbeitet worden sind.²⁰ Ein Vergleich der Lieferbeziehungen im

17 W. Schopen, Die vertikale Integration in der Landwirtschaft, Diss., Bonn 1966, S. 45

18 H. U. Thimm, a. a. O., S. 45

19 Vgl. R. Schubert, „Die rechtlichen Grenzen genossenschaftlicher Verbundwirtschaft“,

ZGenW, 1967, S. 59.

20 so schreibt G. Albrecht zunächst im Hinblick auf die Kreditgenossenschaften, daß